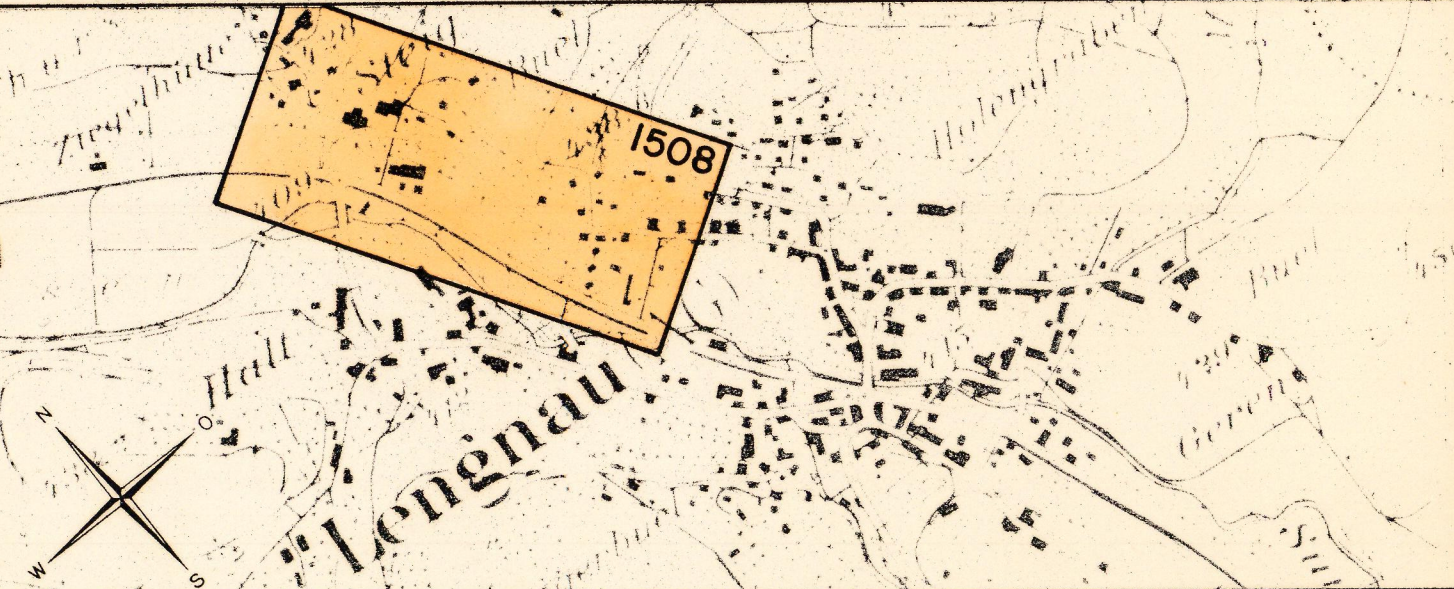


KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

BODENSTRASSE

VP

BAULINIENPLAN 1:500



Verfasser W. WEBER, DIPL. ING. INGENIEURBÜRO B. B. B. 1990	Datum JANUAR 1980 Ersetzt Plan vom Nr.	Entw. H.SCH.	Gez. TH.K.	Gepf. H.SCH.	Grosse 144/60	Plan Nr. 1508
Öffentliche Planaufgabe vom 4. Febr. bis 5. März 1980		Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung am 28. März 1980				
Der Gemeindevorstand 5426 Lengnau, 28. Mai 1980		Der Gemeindevorstand 15				

Öffentliche Planaufgabe vom 4. Febr. bis 5. März 1980
Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung am 28. März 1980

Der Gemeindevorstand
5426 Lengnau, 28. Mai 1980

Genehmigungsvermerk: Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 28. Okt. 1980
RRB-Nr. 2052 vom 3. Nov. 1980
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsarchivar:
In Vertretung
Ernst Salm

Erläuterungen zum kommunalen Überbauungsplan

Zeichen	Farbe	Text
GR 27.6.1961	blau	Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
	blau	Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)
	blau	Aufzuhebende Weglinien (rot durchgestrichen)
	rot	Zu genehmigende Baulinien
	rot	Zu genehmigende Weg- und Sockellinien
	rot	Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
	rot	Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
	schwarz	Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzonen
	hellblau	Sichtzone

Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einriedigungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60 m bis 3.00 m über Fahrbahn frei bleiben. Verzweigte hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbar werden und das Astwerk jederzeit auf mindestens 3.00 m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.

Austritts- und Ausfahrverbot
Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zulässig. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.

Ausfahrverbot
Fahrwege Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zulässig. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.

2. Zur Orientierung	
dunkelgrau	bestehende Wege
orange	Sammelstrassen
gelb	Erschliessungsstrassen
violett	Gehweg
lila	Radweg
hellgrau	Seitenfreiheit und Verkehrstoler
feldgrau	Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze
grün	Bepflanzte Flächen
gestrichelte Linie	Bauzonengrenze gemäss Zonenplan

